

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur  
Freiraumplanung

Umweltplanung  
Landschaftsplanung

Dienstleistung  
CAD | GIS



## Ortsgemeinde OHMBACH

### Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ohmbach“

#### Begründung

Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB



**Ortsgemeinde Ohmbach**  
**Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ohmbach“**

bearbeitet im Auftrag der

**PIONEXT Asset GmbH & Co. KG**  
Otto-Lilienthal-Straße 2  
55232 Alzey



in Zusammenarbeit mit der

**Ortsgemeinde Ohmbach**  
Höferstraße 4  
66903 Ohmbach



Verfahrensbetreuung:

**ARGUS CONCEPT**  
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH  
Gerberstraße 25  
66424 Homburg



Tel.: 06841 / 95932 70  
Fax: 06841 / 95932 71  
E-Mail: [info@argusconcept.com](mailto:info@argusconcept.com)  
Internet: [www.argusconcept.com](http://www.argusconcept.com)

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. Olivia Reyes

Stand: **02.09.2025**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG</u>	6
1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	6
1.1.1 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz	6
1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL	7
1.2.1 Förderfähigkeit nach dem EEG	7
1.2.2 Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer	8
<u>2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	8
<u>3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	9
3.1 LAGE DES PLANGEBIETES	9
3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	10
3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG	11
<u>4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	11
4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG	11
4.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (4. Änderung – Fortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien, Rechtsverordnung vom 30.01.2023)	11
4.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV, 2018)	12
4.1.3 Leitfaden Großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum	13
4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	13
4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG	14
<u>5 PLANFESTSETZUNGEN</u>	15
5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)	15
5.1.1 Sonstiges Sondergebiet – SO – Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	15
5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB)	16
5.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)	16
5.2.2 Grundflächenzahl (GRZ), Grundfläche (GF) (§ 19 BauNVO)	17
5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BAUNVO)	17
5.4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 14 BAUNVO)	18
5.5 VERKEHR	18
5.6 VER- UND ENTSORGUNG	18
5.6.1 Versorgung	18
5.6.2 Abwasserentsorgung	18
5.7 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG	19

5.7.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	19
5.7.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	20
5.8	BAURECHT AUF ZEIT (§ 9 ABS. 2 BAUGB)	21
5.9	HINWEISE	21
5.9.1	Oberflächenwasser	21
5.9.2	Rodungs- und Rückschnittarbeiten	21
5.9.3	Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)	21
5.10	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	21
<b>6</b>	<b>UMWELTBERICHT (KURZFASSUNG FÜR DAS VORENTWURF-VERFAHREN)</b>	<b>21</b>
6.1	EINLEITUNG	21
6.1.1	Angaben zum Standort	22
6.1.2	Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	22
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	23
6.1.4	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	23
6.2	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE	23
6.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	23
6.2.2	Naturraum	24
6.2.3	Geologie und Böden	24
6.2.4	Oberflächengewässer / Grundwasser	25
6.2.5	Klima und Lufthygiene	25
6.2.6	Arten und Biotope	25
6.2.7	Fauna	27
6.2.8	Immissionssituation	28
6.2.9	Kultur- und Sachgüter	28
6.3	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)	28
6.4	BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	28
6.5	KURZPROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	29
6.5.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	29
6.5.2	Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)	33
6.5.3	Auswirkungen auf den Menschen	34
6.5.4	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	35
6.5.5	Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen	35
6.6	EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG	36
6.7	PRÜFUNG VON PLANUNGSALETERNATIVEN	36
6.8	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	36

<b>7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG</b>	<b>36</b>
<b>7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b>	<b>37</b>
<b>7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung</b>	<b>37</b>
<b>7.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</b>	<b>37</b>
<b>7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b>	<b>37</b>
<b>7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen</b>	<b>37</b>
<b>7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie</b>	<b>38</b>
<b>7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs</b>	<b>38</b>
<b>7.1.7 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange</b>	<b>38</b>
<b>7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS</b>	<b>38</b>
<b>7.2.1 Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans</b>	<b>38</b>
<b>7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes</b>	<b>38</b>
<b>7.3 FAZIT</b>	<b>38</b>
<b>7.4 Quellenverzeichnis Umweltbericht</b>	<b>39</b>

#### ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap) .....</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes .....</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 3: Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz.....</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 4: Derzeit rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Oberes Glantal .....</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 5: Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Oberes Glantal nach paralleler Änderung .....</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 6: Beispielschnitt Module.....</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 7: Schutzgebiete (grün) im Plangebietsumfeld (Quelle:</i> <i>                  https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php).....</i>	<i>23</i>
<i>Abbildung 8: Auszug aus der Geologischen Übersichtskarte (GÜK 300, LGB-RLP). ....</i>	<i>24</i>
<i>Abbildung 9: Acker – Getreide (Code HA 0) .....</i>	<i>26</i>
<i>Abbildung 10: Feldweg, befestigt (Code VB 1) mit Grünlandrain (Code HC 2).....</i>	<i>26</i>
<i>Abbildung 11: Feldgehölz aus einheimischen Baumarten (Code BA).....</i>	<i>27</i>

## 1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die PIONEXT Asset GmbH & Co. KG aus Alzey beabsichtigt in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Bereich der Ortsgemeinde Ohmbach die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zur planungsrechtlichen Genehmigung dieses Vorhabens hat der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal auf Antrag der PIONEXT Asset GmbH & Co. KG am 28.09.2023 einen Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

### 1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

#### 1.1.1 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde bereits seitens der damaligen Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch Entwicklung in der Ukraine und durch die starke Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern, u.a. aus Russland, hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich im sogenannten „Osterpaket“ der Bundesregierung, einem umfangreichen Gesetzespaket aus dem Jahr 2022 zur Beschleunigung der Energiewende.

In diesem Gesetzespaket wird unter anderem verankert, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2022 erst bei ca. 44 Prozent, so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Demnach soll in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 der Stromverbrauch vollständig aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierbei sollen die wesentlichen Anteile an der regenerativen Stromerzeugung auf die Windkraft zu ca. zwei Dritteln und die Photovoltaik zu ca. einem Viertel entfallen.

Auf der Grundlage des Ausbaustands der regenerativen Stromerzeugung zum Ende 2020 sind dazu ein jährlicher Netto-Ausbau von 500 Megawatt an Windkraftleistung und 500 Megawatt an Photovoltaikleistung sowie daraus resultierend bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik erforderlich.

Durch die hohen Strahlungswerte hat das Land gute Voraussetzungen zur Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie, was zu einem kontinuierlichen Wachstum der installierten Leistung von Photovoltaikmodulen geführt hat. So waren bereits Ende 2020 in Rheinland-Pfalz ca. 119.000 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von über 2,5 GWp installiert.<sup>1</sup> Zur Erreichung der Klimaziele soll dieses Wachstum auch zukünftig vorangetrieben werden.

Die Ortsgemeinde Ohmbach unterstützt daher das Vorhaben der PIONEXT Asset GmbH & Co. KG zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung Erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

## 1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

### 1.2.1 Förderfähigkeit nach dem EEG

Gemäß § 37 Abs. 2 des neuen EEG 2023 müssen Gebote für Solaranlagen die Angabe enthalten, ob die Anlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorböden ist und

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,

---

<sup>1</sup> [www.energieagentur.rlp.de/themen/erneuerbare-energien/solarenergie/](http://www.energieagentur.rlp.de/themen/erneuerbare-energien/solarenergie/)

- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter einer der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter einer der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
- die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist.

Mit seiner Lage innerhalb eines benachteiligten Gebietes in der Ortsgemeinde Ohmbach<sup>2</sup> erfüllt das vorliegende Plangebiet die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG. Zudem hat die Vorhabenfläche eine Ackerzahl von durchschnittlich 38. Daher ist die Fläche für die Landwirtschaft lediglich von geringer Bedeutung.

Zudem liegt die geplante Solarparkfläche innerhalb von derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Plangebiet kann demnach aus naturschutzfachlicher Sicht größtenteils als unterdurchschnittlich gewertet werden und eignet sich daher für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

### 1.2.2 Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer

Die PIONEXT Asset GmbH & Co.KG hat mit den Grundstückseigentümern des Plangebietes einen langfristigen Nutzungsvertrag über die betroffenen Flurstücke abgeschlossen, mit der Absicht auf diesen Grundstücken eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu realisieren und zu betreiben, sobald eine Baugenehmigung bzw. die Betriebsbereitschaft dafür vorliegt. So steht im Förderfalle einer schnellen Realisierung der Photovoltaikfreiflächenanlage nichts im Wege.

## 2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ohmbach“ erfolgt im Regelverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenweise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Ortsgemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und

<sup>2</sup> [https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/se\\_quick/0FF9370D937F59A6C125839400212E8C?Open-Document](https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/se_quick/0FF9370D937F59A6C125839400212E8C?Open-Document) Benachteiligte Gebiete Rheinland-Pfalz, zuletzt abgefragt: 09.09.2024

bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen ge-sondersten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Vorentwurf-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf geben die Planzeichnungen zum Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ohmbach“ wird unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Errichtung der „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ohmbach“ fällt nach der aktuellen Rechtsprechung nicht unter die Kategorie der privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, welche nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Auch liegt die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht entlang einer Autobahn oder Schienenweges des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, wo nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB eine Privilegierung gilt.

Die Genehmigung einer Photovoltaikanlage gemäß § 35 Abs. 2 BauGB scheidet ebenfalls aus, da hier regelmäßig öffentliche Belange, wie die Freihaltung des Außenbereiches und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegenstehen. Damit ist zur Umsetzung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

### 3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

#### 3.1 LAGE DES PLANGEBIETES

Das ca. 13,4 ha große Plangebiet liegt ca. 1.200 m westlich der Siedlungslage von Ohmbach zwischen den Landstraßen L 350 und L 352. Es wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es ist durch einen diagonal von Nord nach Süd verlaufenden geschotterten Wirtschaftsweg getrennt.

Nordöstlich grenzt der Geltungsbereich an eine Waldfläche an. Des Weiteren liegt ebenfalls eine Waldfläche etwa 280 m westlich des Randbereiches. Der Wanderweg „Diamantenschleifer Weg“ verläuft teilweise östlich angrenzend an das Plangebiet.

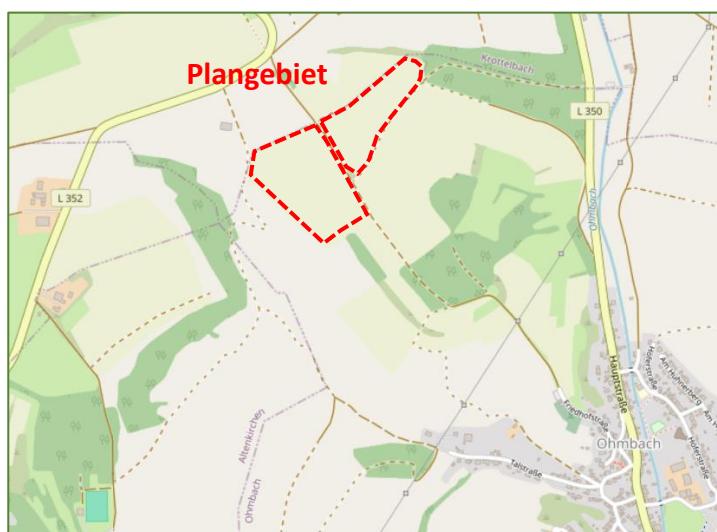


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap)

### 3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über den Bereich mit den Flurbezeichnungen „Am Wegenberg“ und „Zwischen den Böschen“. Die Fluren sind diagonal von Norden nach Süden durch einen geschotterten Wirtschaftsweg getrennt.

Er umfasst hier folgende Flurstücknummern in Flur 0 der Gemarkung Ohmbach:

- „Am Wegenberg“:
  - 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1056, 1057
- „Zwischen den Böschen“:
  - 1079/1, 1080/1, 1081, 1084, 1085, 1085/1

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ohmbach“ lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Norden: durch ein geschütztes Biotop „Quellbach“; nordöstlich durch eine Waldfäche.
- Im Osten: teilweise durch den Wanderweg „Diamantenschleifer Weg“ und durch ein Feldgehölz, das am Ende des von Norden nach Süden durch das Plangebiet verlaufenden Wirtschaftsweges liegt.
- Im Westen: durch weitere Acker- und Grünlandflächen in der freien Feldflur.
- Im Süden: durch weitere Acker- und Grünlandflächen in der freien Feldflur; im Südwesten durch eine Waldfäche.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

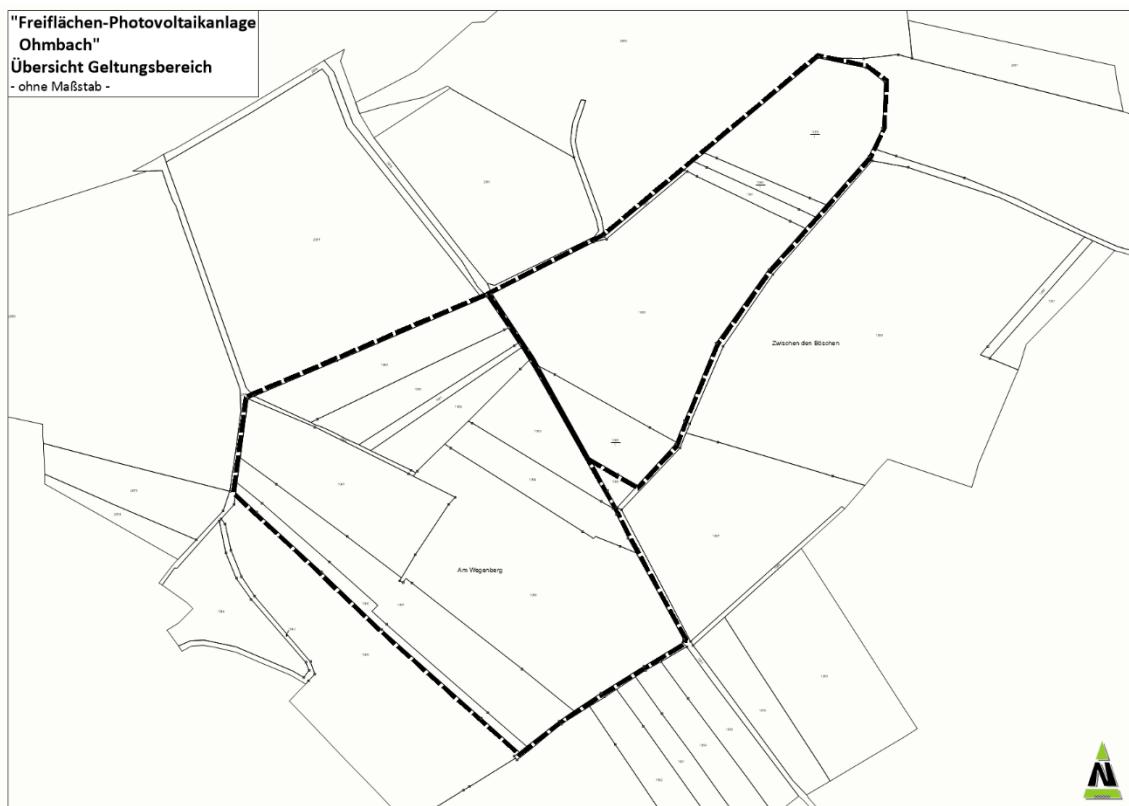


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

### 3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist durch einen geschotterten Wirtschaftsweg getrennt. Östlich dieses Schotterweges liegt ein Gehölz.

Die Umgebungsnutzung des Plangebietes ist ebenfalls landwirtschaftlich geprägt. Sie lässt sich wie folgt beschreiben:

- Nördlich des Plangebietes liegen weitere Ackerflächen.
- Im Osten des Plangebietes liegen sowohl Wald- als auch Ackerflächen.
- Südlich des Plangebietes befinden sich Grünland und eine Streuobstwiese. In ca. 800 m südöstlicher Entfernung vom Plangebiet liegt der „Wildenhof“.
- In Richtung Westen setzt sich die Grünland- und Ackernutzung fort.

## 4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

### 4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden in Rheinland-Pfalz auf Landesebene durch das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) festgelegt. Aus den Vorgaben der Landesplanung werden die Ziele der Regionalplanung herausentwickelt, welche dann in den Regionalplänen dargestellt werden.

#### 4.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (4. Änderung – Fortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien, Rechtsverordnung vom 30.01.2023)

Das Landesentwicklungsprogramm von Rheinland-Pfalz legt für die Errichtung von Photovoltaikanlagen folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest (Text der Lesefassung<sup>3</sup>)

##### G 166

*Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertrags schwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionalypische Ertragssmesszahl herangezogen werden.*

##### Z 166 a

*Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.*

##### Z 166 b

*In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.*

##### G 166 c

*Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.*

---

<sup>3</sup> [https://mdi.rlp.de/fileadmin/03/Themen/Landesplanung/Dokumente/Landesentwicklungsprogramm/4.TF/Lesefassung\\_Mdl\\_-\\_nach\\_4.\\_TF\\_LEP\\_IV.pdf](https://mdi.rlp.de/fileadmin/03/Themen/Landesplanung/Dokumente/Landesentwicklungsprogramm/4.TF/Lesefassung_Mdl_-_nach_4._TF_LEP_IV.pdf)

Bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden und insbesondere Standorte mit einer Ertragsmesszahl unterhalb des landesweiten Durchschnitts von 35 gewählt werden.

Allerdings ist es vornötigen, die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zu berücksichtigen. Das Plangebiet weist durchschnittlich eine Ertragsmesszahl von 38 auf. Somit liegt sie unter der regionaltypischen Ertragsmesszahl (EMZ) von 40<sup>4</sup>.

Damit entspricht der vorliegende Bebauungsplan den landesplanerischen Vorgaben des LEP IV.

#### 4.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV, 2018)

Bezüglich des Themas Solarenergie legt der Regionale Raumordnungsplan IV (ROP) Westpfalz zwar keine konkreten Ziele und Grundsätze fest, weist aber in Punkt II.3.2 darauf hin, dass eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung ist und für die Region Westpfalz aufgrund der natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft vor allem die Solarenergie von großem Interesse ist.

Somit steht das Vorhaben den Grundsätzen zur Nutzung Erneuerbarer Energien der Regionalen Raumordnung Westpfalz nicht entgegen.

Weiterhin werden folgende Vorgaben für das Plangebiet durch den Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz getroffen:

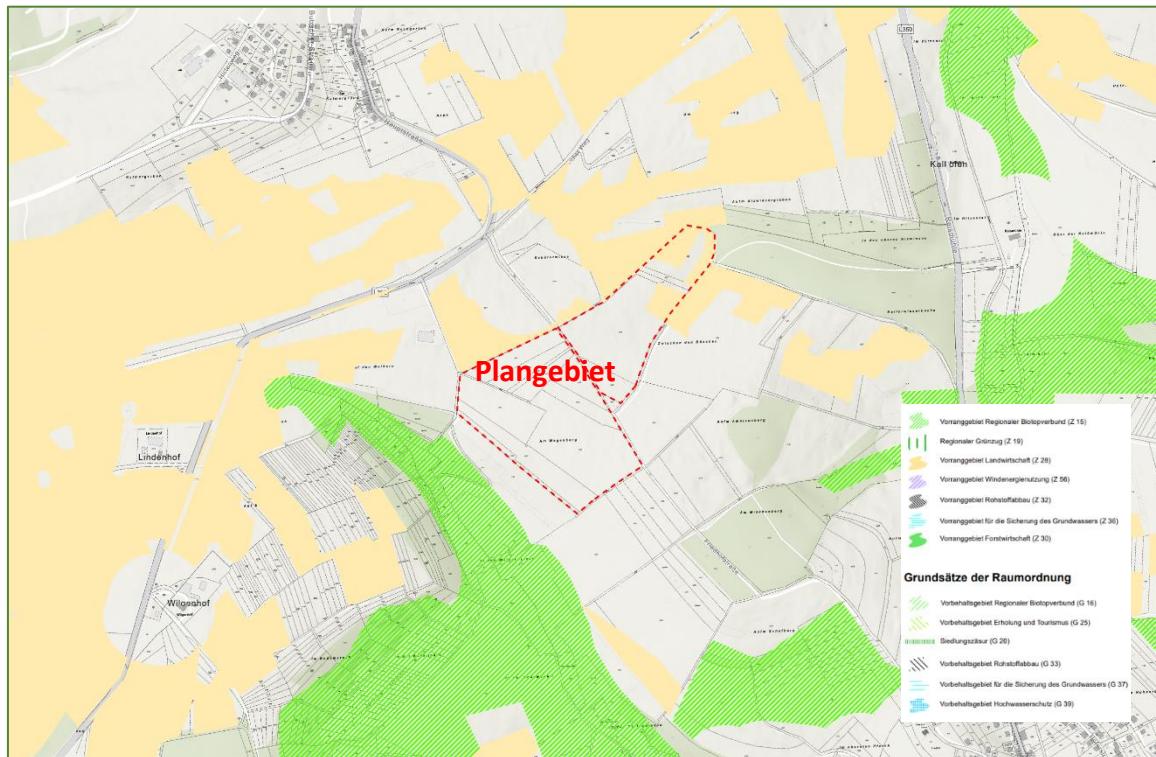


Abbildung 3: Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Das Plangebiet liegt in einem **Vorranggebiet für die Landwirtschaft**.

<sup>4</sup> Errechneter Mittelwert aus den Daten zur EMZ der VG Oberes Glantal ([www.lfst.rlp.de](http://www.lfst.rlp.de))

Z 28:

*Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.*

Im vorliegenden Fall führt die Umsetzung des Vorhabens lediglich zu einem geringen (0,97%)<sup>5</sup> und zeitlich (max. 30 Jahre) begrenzten Flächenverlust des Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Zudem wird die landwirtschaftliche Tätigkeit durch die Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht vollständig ausgeschlossen. Aufgrund seiner Bauweise in einer aufgeständerten Bauart mit einem Bodenabstand von mindestens 0,6 m kann eine extensive landwirtschaftliche Nutzung (Grünlandnutzung) weiter erfolgen. Somit schließen sich die Nutzungen gegenseitig nicht grundsätzlich aus.

Mit Bescheid<sup>6</sup> vom 16.06.2025 wurde die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft zugelassen.“

#### 4.1.3 Leitfaden Großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum

Die Neuplanung von Solarparks mit einer Größe über 10 ha wird gemäß dem Solarleitfaden für großflächige Solaranlagen der SGD Süd grundsätzlich als raumbedeutsam eingestuft. Da durch das Vorhaben ein Gebiet von ca. 13,4 ha überplant wird, wäre damit die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gem. § 15 ROG i.V.m § 17 LPIG erforderlich. Mit Herausgabe des „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26.01.2024“ hat das Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz allerdings verfügt: „Aus Gründen der dringend notwendigen Beschleunigung von Planungen und Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien ist von den oberen und unteren Landesplanungsbehörden bei Vorhaben für Freiflächen-PV-Nutzung die insbesondere durch §16 Abs. 2 S. 1 gegebene Möglichkeit anzuwenden und auf die Forderung nach Durchführung bzw. auf die Einleitung von Raumverträglichkeitsprüfungen im Regelfall abzusehen.“. Der Leitfaden nimmt damit Bezug auf die Notfallverordnung der EU 2022/2557 des Rates vom 20.12.2022 zur Festlegung des Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, nach der es möglich ist, die Planung ohne Raumordnungsverfahren umzusetzen. Dies erfolgt in Einklang mit § 15 Raumordnungsgesetz (ROG). Damit ist ein Raumordnungsverfahren nicht mehr vonnöten.

## 4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der derzeit rechtswirksame FNP der Verbandsgemeinde Oberes Glantal stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Da der hier vorliegende Bebauungsplan nicht aus dem derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden kann, muss somit das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur zeitgleichen Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan von der Verbandsgemeinde Oberes Glantal durchgeführt werden. Zukünftig soll die Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplanes als Sonderbaufläche „Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde am 11.07.2023 gefasst.

---

<sup>5</sup> bezogen auf die Planfläche, die im Vorranggebiet Landwirtschaft der Ortsgemeinde liegt.

<sup>6</sup> Bescheid vom 16.06.25, Az: 5230-003#2024/0025-0111. SGD Süd

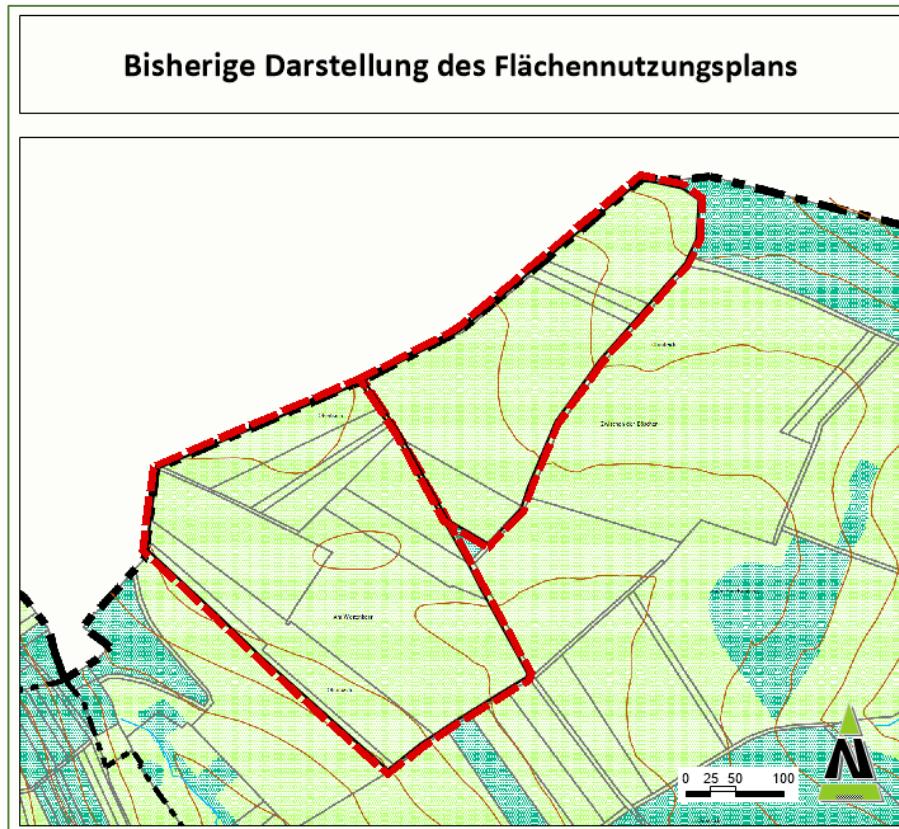


Abbildung 4: Derzeit rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

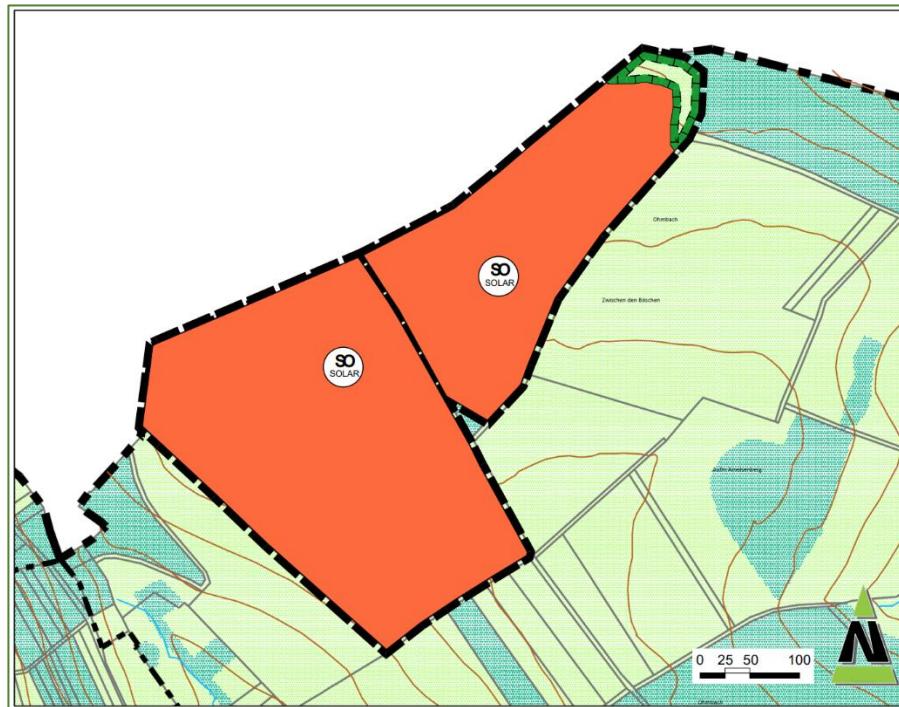


Abbildung 5: Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Oberes Glantal nach paralleler Änderung

#### 4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke werden bereichsweise durch Restriktionen bestimmt.

Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern.

Derzeit sind im Plangebiet keine Restriktionen bekannt, die im Rahmen der Bebauungsplanung zu berücksichtigen sind.

## 5 PLANFESTSETZUNGEN

### 5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

#### 5.1.1 Sonstiges Sondergebiet – SO – Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

##### Festsetzung

Zulässig sind

- die Errichtung von freistehenden, aufgeständerten, nicht nachgeführten Photovoltaikanlagen (Modultische und Solarmodule). Die Modultische sind ohne flächige Fundamente, mittels Stahlprofilen in den Boden zu rammen oder zu schrauben.
- die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen (z.B. Trafos, Wechselrichter, Übergabestation, Batteriecontainer / Batteriespeicher, jeweils inklusive Verkabelungen, Ersatzteillager, Blitzschutzmasten), die für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind.
- Zaunanlagen mit Toren. Ein Übersteigeschutz an den Zaunanlagen ist zulässig.
- Kameramasten zur Überwachung der Anlage
- Zufahrten, Fahrwege, Baustraßen, Wartungsflächen, Lager- und Montagflächen. Die internen Fahrwege, Baustraßen, Wartungsflächen, Lager- und Montageflächen sind in wasserdurchlässiger Weise, z.B. mit Schotter, zu befestigen. Die unmittelbaren Zufahrten an das Straßennetz dürfen auch in versiegelter Form ausgeführt werden.
- Verkabelungen
- Löschwasserzisternen

##### Erklärung

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO). Der § 11 BauNVO führt entsprechende sonstige Sondergebiete beispielhaft auf, wobei dieser Katalog nicht abschließend ist.

„Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“ sind in diesem Katalog möglicher Sondergebiete enthalten.

Im vorliegenden Fall wird die Begrifflichkeit aus dem § 11 BauNVO durch die Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ vereinfacht. Diese Zweckbestimmung charakterisiert dabei das Sondergebiet nur allgemein. Über den frei definierbaren Katalog zulässiger Nutzungen erfolgt die notwendige hinreichende Bestimmung des Gebietes.

Zulässig sind nach dem oben stehenden Nutzungskatalog zunächst einmal die typischen baulichen Anlagen eines Solarparks, d.h. die Modultische und alle erforderlichen Nebenanlagen. Die Einzäunung der Anlage sowie evtl. Kameramasten werden aus versicherungstechnischen Gründen zusätzlich notwendig.

Hierbei sind die baulichen Anlagen nach den Festsetzungen so zu gestalten, dass die Bodenversiegelung auf ein Minimum beschränkt wird.

## 5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB)

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild, haben aber auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbauwirksamen Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen.

### 5.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

#### **Festsetzung**

Die Höhe baulicher Anlagen für die nachfolgenden Festsetzungen orientiert sich am festgelegten unteren Bezugspunkt.

Hinweis: Der Bezugspunkt wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Fällt das Gelände, so ist die maximale Gesamthöhe auf das Maß des natürlichen Gefälles anzupassen. Steigt das Gelände, so ist die maximale Gesamthöhe auf das Maß der natürlichen Steigung anzupassen.

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: Modultische der Freiflächen-Photovoltaikanlage) innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

- Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,6 m
- Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 4,5 m

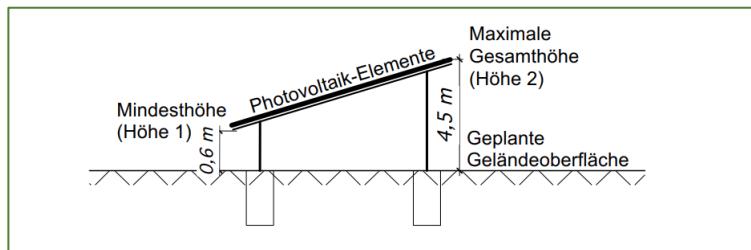


Abbildung 6: Beispielschnitt Module

- Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafoanlage und Batteriecontainer/Batteriespeicher, Ersatzteillager: Höhe maximal: 4,0 m. Dabei dürfen untergeordnete Bauteile, wie Antennen- oder Lüfteranlagen diese Höhe um bis zu 1,0 m überschreiten.
- Kameramasten: 9,0 m
- Zaunanlage: 2,5 m
- Blitzschutzmasten: 10,0 m

Geringfügige Überschreitungen bis zu 50 cm aufgrund bauteilbedingter Breiten und Tiefen der baulichen Anlagen zur waagerechten Ausrichtung der baulichen Anlagen sind zulässig.

### **Erklärung**

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung (Geschossflächenzahl, Höhe der baulichen Anlagen, Zahl der Vollgeschosse) erforderlich. Im Bereich einer Photovoltaikfreiflächenanlage reicht jedoch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der Anlage. Um die eindeutige Bestimmung durch die Höhe der Anlage zu gewährleisten, wird jedoch neben der maximalen Höhe der Module zusätzlich noch eine Mindesthöhe der Module festgesetzt. Dadurch soll ein Lichteinfall unter den Modulen sichergestellt werden, um auch für diese Bereiche eine Vegetationsbedeckung und damit eine ökologische Wertigkeit zu erreichen.

#### **5.2.2 Grundflächenzahl (GRZ), Grundfläche (GF) (§ 19 BauNVO)**

### **Festsetzung**

Es wird eine maximal zulässige Grundfläche (versiegelte Fläche) von 3% der Gesamtfläche des Solarparks (Baugrenze) für die Errichtung der Rammpfosten, Zaunpfosten, der Wechselrichter und Batteriespeicher sowie weiterer Nebenanlagen im SO-Solar festgesetzt. Die unversiegelten Flächen sind als Grünland anzulegen.

### **Erklärung**

Nach § 19 Abs. 1 BauNVO gibt die Grundflächenzahl an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Grundflächenzahl ist folglich eine Verhältniszahl, die den Überbauungsgrad der Grundstücke im Bauland bestimmt. Dabei sind im Sinne der Berücksichtigung des Umweltschutzes in der Bauleitplanung alle ober- und unterirdischen Anlagen mitzurechnen, wie z.B.

- Hauptgebäude
- Garagen und Stellplätze mit Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

Im Regelfall gibt die Grundflächenzahl den Versiegelungsgrad eines Grundstückes wieder. Dies ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht der Fall. Hier wird das Grundstück zwar durch die Solarmodule überdeckt, so dass diese Flächen bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mit zu berücksichtigen sind, aber nicht versiegelt. Die GRZ ermittelt sich damit durch die übertraufte Fläche der Solarmodule in senkrechter Projektion. Der Versiegelungsgrad des Grundstückes wird daher deutlich unter 3 % liegen.

Die von den Modulen überdachte Fläche soll nicht versiegelt, sondern als Grünland genutzt werden. Unabhängig von der festgesetzten GRZ verursacht die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine wesentlich geringere Versiegelung. Der Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikelemente im Boden und die Errichtung der Wechselrichter, Trafogebäude und Speicher hervorgerufen. Daher wird zur Sicherstellung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden festgesetzt, dass die Bodenversiegelung im gesamten Sondergebiet maximal 3% erreichen darf.

#### **5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BAUNVO)**

### **Festsetzung**

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind. Die

Errichtung der Solarmodule ist ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig. Eine bauteilbedingte geringfügige Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 50 cm ist zulässig, soweit die darstellten Bauverbotszonen dem nicht entgegenstehen.

#### **Erklärung**

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei lediglich Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß die Baugrenze überschreiten dürfen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze gibt damit in erster Linie die Verteilung der Modultische innerhalb des Plangebietes wieder. Hierbei definiert der Bebauungsplan derzeit ein sehr ausgedehntes Bausfenster, welches sich nahezu über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt. Dadurch soll eine möglichst optimale Ausnutzung des Plangebietes für die Gewinnung regenerativer Energie erreicht werden.

#### 5.4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 14 BAUNVO)

#### **Festsetzung**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die Zuwegungen, die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Kabel, Wechselrichter, Trafostation, Batteriecontainer / Batteriespeicher, Ersatzteilager sowie die Zaunanlage.

#### **Erklärung**

Neben den oben bereits beschriebenen überbaubaren Flächen gibt die Festsetzung zu den Nebenanlagen ebenfalls Hinweise auf die Verteilung der baulichen Anlagen auf den Grundstücksflächen. Dabei wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen innerhalb des Sondergebietes geregelt.

#### 5.5 VERKEHR

Zur Erschließung des Plangebietes wird der vorhandene Wirtschaftsweg genutzt, welcher von der L 352 in Richtung Südosten ins Plangebiet führt.

#### 5.6 VER- UND ENTSORGUNG

##### 5.6.1 Versorgung

Eine Wasser- und Gasversorgung des Plangebietes ist nicht erforderlich. Strom wird im Plangebiet selbst produziert und in Richtung einer Einspeisemöglichkeit abgeführt.

##### 5.6.2 Abwasserentsorgung

Die Solarmodule werden auf Stahlprofilen montiert, so dass hier kaum eine Versiegelung stattfindet. Das Niederschlagswasser läuft von den Modulen ab und kann auf der Fläche versickern. Gleicher gilt für das von den Nebenanlagen und sonstigen baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser.

Schmutzwasser fällt innerhalb des Plangebietes nicht an.

## 5.7 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Da die Bauleitplanung und die hierdurch planerisch zulässige Versiegelung von Grund und Boden Eingriffe in einen bisher wenig belasteten Landschaftsraum ermöglicht, ist es auch notwendig, im Sinne einer ökologisch orientierten Siedlungsentwicklung entsprechende Minderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchzuführen.

Die grünordnerischen Festsetzungen werden im Folgenden aufgeführt und begründet.

### 5.7.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### Festsetzungen

##### **M1: Entwicklung von Extensivwiesen**

Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Ausgenommen sind Fundamente des Zauns, Tore, Trafo, WR, Zisternen, Zuwegung, etc. Die Entwicklung als Extensivgrünland hat durch Mahdgutübertragung aus in der Nähe befindlichen „mageren Flachlandmähwiesen (6510)“ in gutem bis hervorragendem Zustand zu erfolgen. Alternativ kann auf zertifiziertes Regio-Saatgut mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Ursprungsgebiet 9) z.B. Frischwiese/Fettwiese mit mindestens 30% Blumenanteil zurückgegriffen werden. Um eine schnelle Begrünung der Fläche vor dem Baubeginn sowie im ersten Betriebsjahr sicherzustellen, ist eine Beimischung von Getreide (z.B. Roggen oder Roggentrespe) zulässig; dabei sollte der Anteil des Regio-Saatgutes im Vergleich zu dem Getreide (z.B. Roggen oder Roggentrespe) überwiegen. Das Grünland unter und zwischen den Modulen im Plangebiet ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung (soweit unter den Modulen technisch möglich), alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen. Werden die Module oder andere wichtige Anlagenkomponenten vor dem genannten Mähtermin durch Aufwuchs beschattet oder zugewachsen, so können die direkt betroffenen Bereiche auch ein drittes Mal im Jahr und vor dem 15. Juni ausgemäht werden. Eine Mulchmahd ist zulässig. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von annuellen Unkräutern kann bedarfsweise durch Schröpfeschnitte entgegengewirkt werden. Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

##### **M2: Herstellung von versickerungsfähige Erschließungswegen und -flächen**

Anzulegende Erschließungswege (abgesehen vom unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz), Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

##### **M3: Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung**

Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von mindestens durchschnittlich 15 cm über dem Gelände eingebaut werden.

##### **M4: Totholz- und Steinhaufen**

Innerhalb und außerhalb der Umzäunung der PV-Anlage sind insgesamt 3 Totholz- und/oder Steinhaufen zur Strukturanreicherung anzulegen.

##### **Für alle Maßnahmen gilt:**

Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.

**Erklärung / Begründung:**

Durch die Umwandlung der Ackerflächen sowie den intensiv genutzten Fettwiesen im Plangebiet in Extensivgrünland wird eine deutliche Aufwertung der Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erreicht. Die Aushagerung der Flächen und die Festlegungen zur extensiven Nutzung stellen mittelfristig die Entwicklung von artenreichem Grünland sicher, wie es zum Teil auch im Umland des Plangebietes zu finden ist.

Untersuchungen zeigen, dass Solaranlagen einen hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt haben und durch die Installation eines Solarparks eine deutliche ökologische Aufwertung der Flächen im Vergleich zur bisherigen intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung möglich ist. Bereits nach kurzer Zeit führt die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bearbeitung zu einer Zuwanderung von Schmetterlingen und anderen Insekten sowie einer steigenden Pflanzenvielfalt.

Durch die wasserdurchlässige Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Wendemöglichkeiten werden die Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt reduziert.

Aufgrund der Flächengröße und der geplanten Einzäunung stellt das Vorhaben insbesondere für Mittel- und Großsäuger eine Wanderbarriere dar. Durch den Abstand der Zaununterkante von mind. 15 cm zur Geländeoberfläche wird die Barrierefunktion zumindest für Klein- und Mittelsäuger aufgehoben.

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Zaunanlagen und der Durchlässe orientieren sich an den Empfehlungen des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007, welcher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegeben wurde.

**5.7.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

**Festsetzung**

**P1: Anpflanzen von Feldgehölzen**

Anpflanzen von Feldgehölzen Innerhalb der mit P1 gekennzeichneten Fläche sind Gehölze mit einer zweireihigen Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Ein Rückschnitt im mehrjährigen Turnus des zu den Modulen liegenden Randbereichs der Feldgehölze ist zulässig. Für alle Pflanzungen sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die nachfolgende Pflanzliste stellt eine beispielhafte Auswahl geeigneter einheimischer und standortgerechter Gehölze dar:

**Pflanzliste Sträucher (Beispiele)**

- Berberitze (*Berberis vulgaris*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

## Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt: Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm.

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

## 5.8 BAURECHT AUF ZEIT (§ 9 ABS. 2 BAUGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung als Sondergebiet ‚Photovoltaik‘ ist zeitlich befristet und gilt nur, solange die PV-Anlage betrieben wird. Wird die Anlage nach ihrer Inbetriebnahme für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nicht betrieben, endet die Zulässigkeit der Nutzung automatisch. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ist der Gemeinde vor Ablauf dieser Frist anzugeben. Ab diesem Zeitpunkt entsteht eine Verpflichtung zum vollständigen Rückbau aller im Geltungsbereich errichteten baulichen und sonstigen oberirdischen Anlagen einschließlich ihrer Fundamente innerhalb eines Jahres. Nach Rückbau gilt für die betroffene Fläche dieser Festsetzung wieder die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft. Eine formelle Aufhebung oder Änderung des Bebauungsplans ist hierfür nicht erforderlich.

## 5.9 HINWEISE

### 5.9.1 Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser ist vor Ort zwischen den Modultischen über die belebte Bodenzone zu versickern. Dabei sind Erosionen durch abfließendes Oberflächenwasser beispielweise durch flächendeckende Begrünung zu verhindern.

### 5.9.2 Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

### 5.9.3 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten. Ebenso zu beachten ist die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

## 5.10 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches nach § 9 Abs. 7 BauGB sind der Planzeichnung zu entnehmen.

# 6 UMWELTBERICHT (KURZFASSUNG FÜR DAS VORENTWURF-VERFAHREN)

## 6.1 EINLEITUNG

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ange schrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden dann im weiteren Planverfahren aufgenommen. Die nach

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Betrachtung und Prüfung der Umweltbelange erfolgt nach diesem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, dann unter Berücksichtigung der von den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) eingereichten Stellungnahmen.

Für das Vorentwurf-Verfahren wird daher kein vollständig ausgearbeiteter Umweltbericht ausgelegt. Es erfolgt zum derzeitigen Zeitpunkt lediglich eine zusammenfassende Beschreibung des Bestandes.

Weiterhin werden zum aktuellen Zeitpunkt die Vorgaben und Restriktionen durch Fachpläne dargelegt, um den Trägern Öffentlicher Belange eine Einschätzung des notwendigen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung zu ermöglichen.

#### **6.1.1 Angaben zum Standort**

Das etwa 13,4 ha große Plangebiet liegt ca. 1.200 m westlich der Siedlungslage von Ohmbach zwischen den Landstraßen L 350 und L 352. Es wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es ist durch einen diagonal von Nord nach Süd verlaufenden geschotterten Wirtschaftsweg getrennt.

Der überwiegende Teil des Plangebietes besteht aus Getreideäckern, die nur spärlich einzelne Vertreter der umliegenden Wiesen enthalten. Sie waren zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme jahrzeitbedingt durch blanken Erdboden und Erosionsspuren zwischen der Eisaat geprägt.

Entlang des geschotterten Wirtschaftsweges verlaufen vorrangig grasbewachsene Grünlandraine. Diese enthalten Vertreter der umliegenden Wiesen, die insgesamt eine höhere Deckung der Grasartigen aufweisen. Ein Feldgehölz liegt östlich des Plangebietes angrenzend an den Feldweg.

Nordöstlich grenzt der Geltungsbereich an eine Waldfläche an. Des Weiteren liegt ebenfalls eine Waldfläche etwa 280 m westlich des Randbereiches. Der Wanderweg „Diamantenschleifer Weg“ verläuft teilweise östlich des Plangebietes.

Die nähere Umgebung des Plangebietes wird ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich als Acker- und Grünlandfläche genutzt. Südwestlich ca. 800 m vom Plangebiet entfernt befindet sich der „Wilgenhof“.

#### **6.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen**

Die Ortsgemeinde Ohmbach beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Daher wird den Planungszielen entsprechend ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ festgesetzt, in welcher Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend geregelt sind. Festgesetzt werden eine maximal zulässige Grundfläche (versiegelte Fläche) von 3% der Gesamtfläche des Solarparks, eine maximale Grundfläche (GR) von 4.020 m<sup>2</sup> sowie eine maximale Höhe der Module von 4,5 m. Infolge der Herstellung der Modulanlagen mit Rammposten reduziert sich der durch das Vorhaben verursachte Grad der Versiegelung deutlich. Lediglich die Versiegelung einer Fläche von etwa 4.020 m<sup>2</sup> für die Zuwegung, Errichtung der Rammposten, Zaunpfosten und des Wechselrichters, sowie weiterer Nebenanlagen im Sondergebiet wird erforderlich.

Die bisherigen Grünfestsetzungen zielen auf eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung unter den Modulen sowie im nichtbebaute Umfeld der Module ab (M 1 – Entwicklung von Extensivwiesen). Damit erfolgt innerhalb des Plangebietes die Herstellung von hochwertigen Wiesenflächen, die für zahlreiche Arten einen attraktiven Lebensraum darstellen. Infolge einer entsprechenden Gestaltung der Einfriedung (M3 gem. § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB) stellt die Fläche zu-

mindest für Kleinsäuger kein Wanderhindernis dar. Die Durchgängigkeit der Fläche bleibt gegeben. Zudem erfolgt in Teilbereichen eine Eingrünung mit Gehölzpflanzungen (P 1 gem. § 9 Abs. 21 Nr. 25 a BauGB).

Die Erschließungswege und Erschließungsflächen sind zudem versickerungsfähig herzustellen (M 2), welches dem Schutzgut Wasser zugutekommt.

### 6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet wird anhand des Auslegungsstandes des Bebauungsplanes ermittelt und an dieser Stelle ergänzt.

### 6.1.4 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder pauschal nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope befinden sich **keine** innerhalb der Grenzen des Plangebietes.

Weiterhin befinden sich innerhalb des Plangebietes **keine** Flächen des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz und hier vor allem keine Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Darüber hinaus liegt das Plangebiet **weder** innerhalb von Schutzgebieten nach Wasserrecht **noch innerhalb** eines Landschaftsschutzgebietes.

Lediglich grenzen im Norden folgende Biototypen an das Plangebiet an:

- Nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope **GB-6510-0744-2009** und **GB-6510-0745-2009**. Es handelt sich dabei um eine „Sickerquelle in Grünland“ bzw. einen „Quellbach“
- Karterter Biotopkomplex **BK-6510-0266-2009**: „Quellbach mit Sickerquelle“

Diese Biotope befinden sich **außerhalb** des Plangebietes und sind somit nicht vom Vorhaben betroffen.

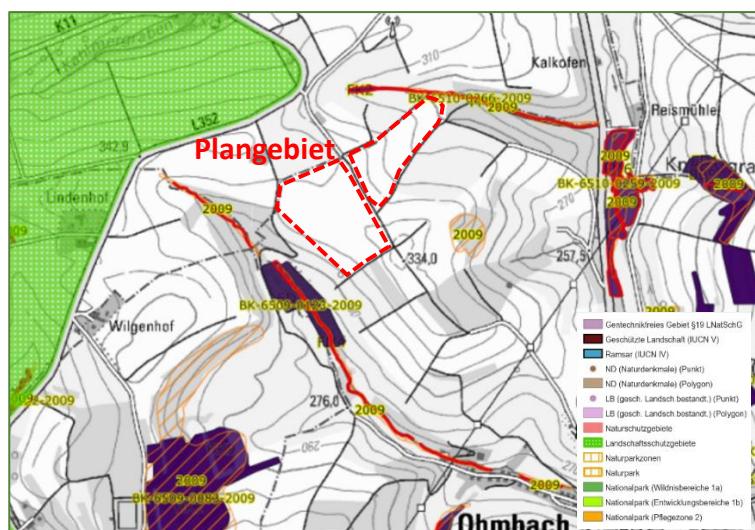


Abbildung 7: Schutzgebiete (grün) im Plangebietsumfeld (Quelle: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/karten-dienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/karten-dienste_naturschutz/index.php))

## 6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

### 6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser Einwirkungsbereich ist abhängig von der Art der Einwirkungen und dem betroffenen Schutzgut.

Die geplante Solarparknutzung stellt eine nahezu emissionsfreie Nutzung dar, die zudem eine nur geringe Flächenversiegelung mit sich bringt. Auswirkungen auf die Umwelt bleiben damit weitestgehend auf das Plangebiet selbst beschränkt, so dass sich der Umweltbericht hinsichtlich der abiotischen und biotischen Schutzgüter auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränken kann. Lediglich hinsichtlich des Landschaftsbildes müssen die Betrachtungen über die Plangebietsgrenzen hinaus ausgedehnt werden.

### 6.2.2 Naturraum

Hinsichtlich der Naturräumlichen Gliederung befindet sich das Plangebiet innerhalb der Naturräumlichen Einheit des Kuseler-Berg-Landes (193.03), die der Naturräumlichen Haupteinheit des Saar-Nahe-Berglandes (19) angehört. (Einteilung nach Meynen & Schmithüsen).

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 330 m ü NN und fällt in Richtungen Nordosten bzw. Osten bis auf ca. 300 m ü NN ab.

### 6.2.3 Geologie und Böden

Die Geologische Übersichtskarte<sup>7</sup> (1:300.000) stellt für das Plangebiet die Stratigraphie „Permo-karbon, Rotliegend (rgu)“ dar, die Petrographie ist folgendermaßen formuliert: „Untere Glan-Subgruppe Lauterecken-, Quirnbach-, Wahnwegen- und Remigiusformation: Wechsellagerung aus vorwiegend grauem, teilweise rotem Ton-, Silt- und Sandstein, Konglomerat sowie vereinzelt Tuff, Kalkstein und Kohle“.

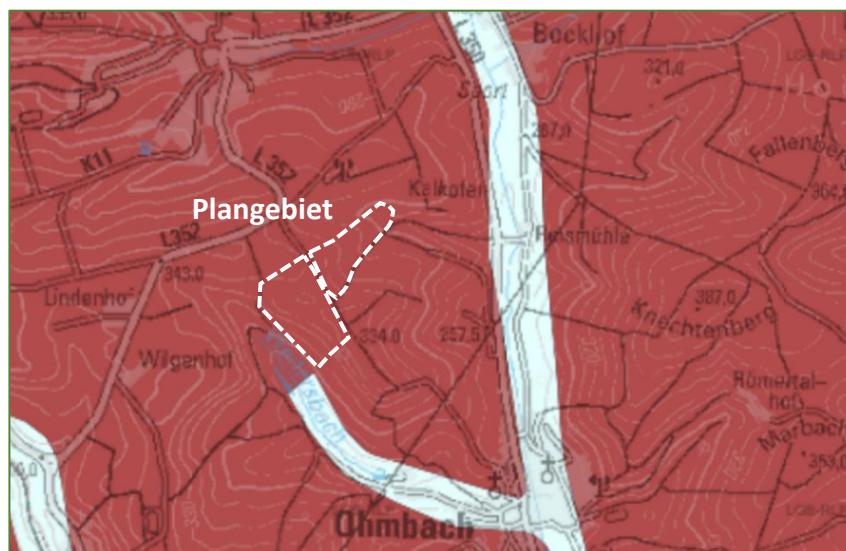


Abbildung 8: Auszug aus der Geologischen Übersichtskarte (GÜK 300, LGB-RLP)

Laut Bodenübersichtskarte (BFD 50, Geoportal RLP) handelt es sich bei der Bodenformengesellschaft um Böden aus solifluidalen Sedimenten, genauer Regosol aus flachem löss- und grusführendem Schluff (Hauptlage) über grusführendem Schluff (Basislage) über tiefem Schuttschluff aus Silt- und Tonstein (Karbon bis Rotliegend). Die Standorttypisierung zeigt „Standorte mit mittlerem Wasserspeicherungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt“ an.

<sup>7</sup> Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviwer GÜK300, zuletzt abgefragt am 09.09.2024

Gemäß der Bodenfunktionenkarte (BFD50, Geoportal RLP) stellt sich das Ertragspotenzial für das Plangebiet überwiegend als mittel dar. Bei der Bodenart handelt es sich vorwiegend um sandigen Lehm teilweise aber auch um Lehm. Die Feldkapazität ist gering ausgebildet. Der K Faktor liegt im mittleren Bereich (0,2-0,3); die nutzbare Feldkapazität im durchwurzelten Boden liegt im Bereich > 90 – 140 cm. Das Nitratrückhaltevermögen ist gering.

Eine Vorbelastung besteht durch die langjährige Ackernutzung und damit verbundenes Pflügen und Befahren mit schweren Geräten (Bodenverdichtung).

#### 6.2.4 Oberflächengewässer / Grundwasser

Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer („Quellbach“) verläuft nördlich angrenzend an den Geltungsbereich.

Das Plangebiet gehört zur hydrogeologischen Einheit „Permokarbon des Pflälzer und Saarbrücker Sattels“. Hier wird die Durchlässigkeit lediglich gering eingestuft. Die Hohlraumart ist Kluft, die Einstufung des Oberen Grundwasserleiters in Grundwasserleiterkörper lautet Kluftwasserleiter, silikatisch/karbonatisch. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als mittel eingestuft (HÜK 200 Rheinland-Pfalz).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

#### 6.2.5 Klima und Lufthygiene

Als Offenlandbereich, über dem es in Strahlungsnächten infolge Ausstrahlung zur Entstehung von Kaltluft kommt, besitzt das Plangebiet eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion. Das Vorhaben befindet sich weder innerhalb von Luftaustauschbahnen noch innerhalb klimatischer Wirkungsräume<sup>8</sup>.

#### 6.2.6 Arten und Biotope

##### Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenziell natürliche Vegetation wird die Vegetation bezeichnet, die sich ohne die Einwirkungen des Menschen unter regulären Klimabedingungen auf einem Standort einstellen würde, und die sich im Gleichgewicht mit den aktuellen Geoökofaktoren ihrer Lebensumwelt befindet. Die potenziell natürliche Vegetation ist Ausdruck des biotischen Potenzials einer Landschaft.

Nach der Karte der potentiellen natürlichen Vegetation in Deutschland ([www.floraweb.de/lebensgemeinschaften/vegetationskarte.html](http://www.floraweb.de/lebensgemeinschaften/vegetationskarte.html)) wären im Plangebiet typischer Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald als potentiell natürliche Vegetation verbreitet.

##### Biototypen im Plangebiet

Die Kartierung der Biototypen erfolgte im März 2024 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientieren sich anhand der Biototypen-Einordnung von Rheinland-Pfalz (LökPlan GbR: Biototypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand: 05.03.2024). Dementsprechend werden auch die Codes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben. Die Verbreitung der Biototypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem beigefügten Biotypenplan zu entnehmen.

---

<sup>8</sup> LANIS, RLP. Kartenviewer zuletzt abgefragt am 09.09.2024

Allgemein ist das Plangebiet von landwirtschaftlicher Ackerbewirtschaftung geprägt. Ein Gehölz grenzt mittig an die östliche Seite der Vorhabenfläche an. Konkret finden sich folgende Biotoptypen:

#### **Acker – Getreide (Code HA 0)**

Der überwiegende Teil des Plangebietes besteht aus Getreideäckern (Code HA 0) die nur spärlich einzelne Vertreter der umliegenden Wiesen enthalten aber vor allem durch blanken Erdboden und Erosionsspuren zwischen der Einsaat geprägt sind.



Abbildung 9: Acker – Getreide (Code HA 0)

#### **Feldweg, befestigt (Code VB 1) mit Grünlandrain (Code HC 2)**

Mittig durch das Plangebiet verläuft von Nord nach Süd ein geschotterter Feldweg. Entlang seiner Ränder verlaufen vorrangig grasbewachsene Grünlandraine. Diese enthalten Vertreter der umliegenden Wiesen haben aber insgesamt eine höhere Deckung der Grasartigen wie Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*). Hinzu kommt z. B. Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*).



Abbildung 10: Feldweg, befestigt (Code VB 1) mit Grünlandrain (Code HC 2)

#### **Feldgehölz aus einheimischen Baumarten (Code BA 1)**

Das Feldgehölz, in dem ein Hochsitz steht, besteht z. B. aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*). Es befindet sich außerhalb des Plangebietes.



Abbildung 11: Feldgehölz aus einheimischen Baumarten (Code BA)

#### 6.2.7 Fauna

Für das Plangebiet erfolgten Kartierungen für planungsrelevante Artengruppen der Brutvögel. Mit der Untersuchung zur Avifauna und zur Erarbeitung des Ergebnisberichtes „Brutvögel“ wurde das Büro für Landschaftsökologie GbR von H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll in St. Wendel beauftragt. Dieser Fachbeitrag liegt den Unterlagen zum Bebauungsplan bei.

Die Kartierungen zu den planungsrelevanten Artengruppen fanden in der Zeit von März 2023 bis Ende Juli 2023 gemäß fachlich anerkannter Methodik statt. Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet sowie dessen näheres Umfeld.

Zusammengefasst kam die Kartierung zu folgendem Ergebnis:

*Es wurden im Betrachtungsraum einschl. näherem Umfeld insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen. 13 Arten sind als Nahrungsgäste zu betrachten und 5 Arten wurden auf den Durchzug festgestellt. Als Brutvögel im Raum sind letztlich insgesamt 14 Arten zu werten.*

Als konkret wertgebende Brutvogelarten im Betrachtungsraum treten somit **Wachtel** (Rote Listen RLP 3 / D V) (1 Revier), **Feldlerche** (Rote Listen RLP 3 / D 3) (7 Reviere) auf.

Bei allen übrigen festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass keine weitere erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG besteht. Die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten (v.a. Fortpflanzungsstätten) bleibt im Umfeld des Vorhabens insgesamt betrachtet weiter gewahrt.

Als wertgebende Nahrungsgäste wurden daneben im Rahmen der Brutvogelkartierung Rotmilan\*, Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe\* und Mehlschwalbe\* (\*davon überfliegend), als wertgebende Durchzügler Rotmilan, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe (\* davon konkret rastend) beobachtet.

Die festgestellten heimischen europäischen Vogelarten im Betrachtungsraum sind unter Berücksichtigung von Maßnahmenvorschlägen zur Vermeidung bzw. weitestgehenden Minimierung der einschlägigen Verbotstatbestände zu betrachten. Alle weiteren Arten(-gruppen) (z.B. besonders geschützte oder national streng geschützte Arten, Rote Liste-Arten) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

## 6.2.8 Immissionssituation

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nennenswerten Abgas- oder sonstige Emissionsquellen.

## 6.2.9 Kultur- und Sachgüter

### Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Wie oben bereits dargestellt, befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb des Plangebietes.

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich lediglich am Randbereich des Plangebietes.

### Landschaftsbild / Erholung

Unter Landschaftsbild versteht man die äußereren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft. Generell gilt, je schöner und abwechslungsreicher eine Landschaft sich gestaltet, desto wertvoller wird sie empfunden.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist derzeit durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die im Nordosten umliegenden Waldflächen stellen das weitere Umfeld dar.

Dem Plangebiet selbst kommt eine Erholungsnutzung aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung keine Bedeutung zu. Allerdings verläuft östlich angrenzend an den Geltungsbereich teilweise der Wanderweg „Diamantenschleifer Weg“.

## 6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche bei Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung keinen nennenswerten Veränderungen unterliegen. Damit würden die Biotoptypen des Plangebietes in ihrer aktuellen Ausstattung bestehen bleiben.

## 6.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verbunden. Im Rahmen der Planung werden daher auch Maßnahmen vorgesehen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen.

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplans tragen dabei zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzwerte bei:

- Im Bereich der Betriebsflächen der zukünftigen Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie in deren Umfeld wird die Entwicklung von Extensivwiesen durch extensive Mahd oder Beweidung festgeschrieben. In diesem Zusammenhang sollen auch die Ackerflächen in Extensivgrünland umgewandelt werden.
- Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche (versiegelte Fläche) von 3% der Gesamtfläche des Solarparks (Baugrenze).
- Die Gesamtversiegelung im Solarpark darf nicht mehr als 4.020 m<sup>2</sup> betragen.
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Photovoltaik-Gestelle auf maximal 4,5 m über Geländeoberfläche sowie Festlegung des Mindestabstandes zwischen Geländeoberfläche und Photovoltaik-Gestelle von 0,6 m. Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafoanlage und Batteriecontainer / Batteriespeicher, Ersatzteillager dürfen maximal 4,5 m hoch werden.

Dabei dürfen untergeordnete Bauteile, wie Antennen- oder Lüfteranlagen sowie Kameramasten diese Höhe um bis zu 1,0 m überschreiten. Kameramasten dürfen maximal 9,0 m und die Zaunanlage maximal 2,5 werden.

- Einzäunungen sind so zu gestalten, dass Klein- und Mittelsäuger den Zaun passieren können. Hierzu wird ein Bodenabstand von durchschnittlich 15 cm vorgesehen.
- Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung wasserdurchlässig zu befestigen.

## 6.5 KURZPROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Wie oben bereits dargelegt, wird die Umweltprüfung im weiteren Verfahren ausgearbeitet werden. Hier werden dann auch die Auswirkungen der Planung auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter vertiefend bewertet und gegebenenfalls über die bisher festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen erarbeitet und in den Umweltbericht aufgenommen. Nachfolgend werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Bestands situation lediglich verkürzt thematisiert, um eine Grundlage für die Bewertung des Vorhabens durch die Träger Öffentlicher Belange zu schaffen.

### 6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

#### Untergrund / Boden

Der Boden übernimmt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen. Neben der zeitlich verzögerten Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- und Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Weiterhin ist der Boden bedeutsamer Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher auch Produktionsort von Biomasse. Durch die Versiegelung von Bodenoberfläche gehen diese Funktionen vollständig verloren. Hierbei muss beachtet werden, dass der Boden im Plangebiet aufgrund der geringen Ausprägung der Bodenfunktionen von geringem Wert ist. Lediglich in Teilbereichen weist dieser etwas höhere Ausprägungen auf.

Trotz der insgesamt großen Flächenbeanspruchung des geplanten Solarparks bleibt der Verlust von Bodenoberfläche durch Versiegelung vergleichsweise gering. So wird der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage inklusive aller Gebäudeteile nicht über 4.020 m<sup>2</sup> liegen.

#### Bauphase

Baubedingte Auswirkungen durch das Befahren mit schweren Geräten und eine hiermit verbundene Bodenverdichtung können hier aufgrund der Vornutzung „Ackerbau“ weitgehend unberücksichtigt bleiben. Außerhalb der befestigten Wege kommen zum Aufbau der Module keine schweren Geräte zum Einsatz. Die Module werden in der Regel durch den Einsatz einer Rammraupe mit breiter Gummiauflage für die Pfosten und eines Laders zum Abladen und Verteilen der Module errichtet.

Damit ist im Vergleich zu den üblichen landwirtschaftlichen Geräten die Verdichtung des Bodens gering.

Auch die Anlage der Kabelgräben zwischen den einzelnen Modultischen stellt einen temporären Eingriff in den Boden dar. Aber auch hier können die Auswirkungen aufgrund der Vornutzung der Flächen (Pflügen des Bodens) als vergleichsweise gering eingestuft werden.

Schadstoffeinträge in den Boden sind bau-, anlagen- oder betriebsbedingt nicht zu erwarten. Lediglich während der Bauphase könnten im Falle eines Unfalls Öle oder Treibstoffe in den Boden

gelangen. Im Regelfall und bei ordnungsgemäßer Wartung der eingesetzten Fahrzeuge kann dies aber ausgeschlossen werden.

### Betriebsphase

Mögliche Austrocknung der Böden sowie die Gefahr der Bildung von Erosionsrinnen (bspw. bei Starkregenereignissen) werden durch die zukünftig bestehende ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke des Plangebietes abgemindert. Insbesondere im Vergleich zu den derzeit bestehenden, zeitweise vegetationsfreien Ackerflächen wird sich die Erosionsgefahr zukünftig deutlich verringern.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden bleiben insgesamt gering. Betrachtet man die Vornutzung von Teilen des geplanten Solarpark-Standorts als Intensivacker, so ist hier sogar von einer Verbesserung hinsichtlich des Schutzgutes Boden auszugehen. So stehen der geringflächigen Neuversiegelung und Bodenbeanspruchung eine flächige Unterbindung der Bodenbearbeitung sowie der Verzicht auf Pestizide und Düngung gegenüber. Dies führt insgesamt zu einer merklichen Reduzierung der Bodenbelastungen, einem verminderten Oberflächenabfluss, einer größeren Wasserspeicherkapazität sowie einer verminderten Auswaschung von Oberboden und Nährstoffen. Die Einschränkung der Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten Flächen kann daher weitgehend durch die Verbesserung der Bodenfunktionen außerhalb der versiegelten Flächen ausgeglichen werden. Vielmehr lässt die extensive Grünlandnutzung eine Regeneration des Bodens erwarten. Darüber hinaus wurde der Boden, wie erwähnt, bezüglich der Bodenfunktionen lediglich als gering bewertet, wodurch keine wertvollen Böden verloren gehen oder beeinträchtigt werden.

### Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Schutzgut Wasser beeinträchtigt. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Verringerung der Versickerungsflächen, d.h. zur Verhinderung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen.

Wie oben bereits näher dargelegt, bleibt die Neuversiegelung von Flächen durch die Realisierung des Solarparks auf maximal 4.020 m<sup>2</sup> beschränkt. Durch die reihenweise Anordnung der Module, mit größeren dazwischen liegenden Lücken, bleibt hier eine Versickerung des anfallenden Regenwassers weiterhin gewährleistet. Das anfallende Niederschlagswasser kann über die geneigten Modulflächen abfließen und zwischen den Modulreihen in den Grünlandflächen versickern. Ferner werden die Module mit Abstand montiert, sodass das Wasser zwischen den Modultischen ebenfalls abfließen kann. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist demzufolge auszuschließen.

Damit bleiben die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser insgesamt sehr gering bzw. können als weitgehend fehlend eingestuft werden. Der entfallende Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln durch Aufgabe der Ackernutzung führt weiterhin zur allmählichen Ausdünnung überflüssiger Nährstoffe und so auch indirekt zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität.

Hinzu kommt hier, dass das Plangebiet eine geringe Durchlässigkeit und Leitfunktion für das Grundwasser vorweist und somit keine Bedeutung für die Grundwasserneubildung besitzt. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist ungünstig.

Fließ- oder Stillgewässer sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Aufgrund des einzuhaltenden Schutzabstandes von 30 m zu dem „Quellbach“, welcher nördlich angrenzend an den Geltungsbereich verläuft, wird dieser nicht beeinträchtigt.

### Klima / Lufthygiene

Klimatische Veränderungen durch Neuversiegelung von Flächen bleiben im vorliegenden Planungsfall auf ein Minimum beschränkt. Die Errichtung eines Solarparks wirkt sich in erster Linie über die Beschattung des Bodens durch die Modulflächen auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus. So kommt es unterhalb der einzelnen Modultische zu einer Reduzierung der ankommenen Niederschlagsmenge. Tagsüber führt die Verschattung unter den Modultischen zu einer Temperaturabsenkung, nachts hingegen wird die Wärmestrahlung unter den Modultischen gehalten, so dass die Temperatur unter den Modulen deutlich über der Umgebungstemperatur liegt. Dies hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Siedlungsklimatische Auswirkungen können aufgrund der topografischen Situation bzw. der fehlenden Durchlüftungsfunktion der hier entstehenden Kaltluft allerdings ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann Kaltluft aufgrund der Entfernung von 60 cm der Modulunterkante zum Boden weiterhin unterhalb der Module zirkulieren und abfließen. Klimarelevante Strukturen wie großflächige Gehölzstrukturen oder Wald sind durch die Planung nicht betroffen.

Durch den kleinräumigen Wechsel von beschatteten und sonnenexponierten sowie trockenen und frischen Bereichen kommt es weiterhin zu mikroklimatischen Veränderungen. Auch das Aufheizen der Module auf bis zu 50 – 60 Grad Celsius führt zu mikroklimatischen „Wärmeinseln“ und damit kleinklimatischen Veränderungen. Großräumig wirksame Klimaveränderungen sind hierdurch nicht zu erwarten. Kleinräumig werden hierdurch die Habitatbedingungen für Tiere und Pflanzen nennenswert beeinflusst (vgl. unten: Arten und Biotope).

Aufgrund des einzuhaltenden Schutzabstandes von 30 m zu den sich im Nordosten des Plangebietes befindenden Waldflächen werden diese nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wird das Feldgehölz, das östlich im Plangebiet liegt, nicht beeinträchtigt. Somit können diese Strukturen weiterhin Frischluftproduktion bieten.

Stoffliche Emissionen entstehen im Zuge der geplanten Solarparknutzung nahezu nicht, so dass auch eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Lediglich im Zuge der Bauphase bzw. gelegentlich erforderlicher Wartungsarbeiten kommt es zu zeitlich stark begrenzten, geringen Emissionen durch Baufahrzeuge. Vielmehr muss hier angemerkt werden, dass die weitgehend emissionsfreie Stromgewinnung durch die Photovoltaikanlagen überregional betrachtet zu einer nennenswerten Verminderung von Luftschadstoffen und damit auch einer Verbesserung der Luftqualität beiträgt. Eine sehr geringe Vorbelaustung besteht dazu durch die umliegende Landstraße L 352.

Insgesamt sind nachhaltige negative Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene nicht zu erwarten. Im Gegenteil kann die geplante Sonnenenergienutzung einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten.

### Arten und Biotope

#### **Direkte Veränderung der Habitatstruktur**

Im Zuge der Realisierung der vorliegenden Planung wird ausschließlich intensiv genutzte Ackerfläche beansprucht, die für den Arten- und Biotopschutz nur von geringer Bedeutung ist. Das mittig an die östliche Seite der Vorhabenfläche angrenzende Gehölz wird nicht beeinträchtigt.

#### Bauphase

Auswirkungen in der Bauphase beschränken sich auf eine Befahrung der Flächen, welche jedoch, wie erwähnt, beispielweise durch eine Rammraupe mit breiter Gummiauflage erfolgt. Somit entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vegetation.

#### Betriebsphase

Die direkte Zerstörung von Lebensraum durch die Realisierung der Planung beschränkt sich auf die versiegelten Flächen, welche maximal 4.020 m<sup>2</sup> betragen.

Innerhalb des Solarparks wird zwischen den Modulreihen Extensivwiese durch geeignete Pflegermaßnahmen entwickelt (Maßnahme gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB M1). Infolge dieser Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Anlage von Extensivwiesen im Bereich des Sondergebietes gewinnt die Ackerfläche an Wert für den Natur- und Biotopschutz. Eine blütenreiche Ausbildung fördert die im Plangebiet vorkommenden Insekten und samenfressender Tiere, durch das Wegfallen des Düngens wird die Fläche weiter aufgewertet.

Auch kann das Betriebsgelände somit von einigen Vogelarten weiterhin als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet genutzt werden. Positiv wirkt sich hier die Störungsfreiheit durch die Einzäunung des Geländes aus. Störungen beschränken sich hier auf Pflege- und Wartungsmaßnahmen. Hierzu ist ebenfalls bekannt, dass die Revierdichte im Plangebiet vorkommender Brutvögel nach Inbetriebnahme des Solarparks im Vergleich zur Ausgangssituation zunahm (bne, 2019).

Allgemein kann man zusammenfassend festhalten:

Die Bedeutung von Solarparks für die Biodiversität ist durch eine aktuelle Studie des Bundesverbands für Energiewirtschaft (Bane) e.V. mit dem Titel „Solarparks Gewinne für die Biodiversität“ (bne, 2019) belegt. Hierin wurde Untersuchungen in 75 Solarparks in 9 Bundesländern mit folgendem Ergebnis ausgewertet:

- *Eine Flächeninanspruchnahme von Flächen für Solarparks ist grundsätzlich positiv zu sehen, da sie neben dem Klimaschutzbeitrag durch die Erzeugung erneuerbarer Energie gleichzeitig zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt führen kann.*
- *Die Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen kann bei naturverträglicher Ausgestaltung zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.*
- *Eine wesentliche Ursache für die teilweise arten- und individuenreiche Besiedlung von Solarparks mit Arten aus unterschiedlichen Tiergruppen ist die dauerhaft extensive Nutzung oder Pflege des Grünlandes in den Reihenzwischenräumen. Dies unterscheidet diese Standorte deutlich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Standorten oder Standorten zur Energiegewinnung aus Biomasse.*
- *Solarparks können die Artenvielfalt im Vergleich zur umgebenden Landschaft fördern. Dies ist mit den vorliegenden Unterlagen für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel belegt.*
- *Es besteht teilweise ein deutlicher Unterschied zwischen Solarparks mit breiten und schmalen Reihenabständen. Breitere sonnige Streifen zwischen den Modulreihen erhöhen die Arten- und Individuendichten belegt für die Besiedlung mit Insekten, Reptilien und Brutvögeln. Besonders deutlich ist dies für die Zauneidechse nachgewiesen.*
- *Die Auswertung der Unterlagen zeigt auch einen möglichen Trend im Unterschied der Bedeutung kleiner Anlagen im Vergleich zu großflächigen Anlagen: Während kleinere Anlage als Trittsteinbiotope wirken und damit Habitatkorridore erhalten oder wieder herstellen können, können große Anlagen - bei entsprechender Unterhaltung - ausreichend große Habitate ausbilden, die den Erhalt oder den Aufbau von Populationen z. B. von Zauneidechsen oder Brutvögeln ermöglichen.*

Auswirkungen durch die Beschattung von Lebensräumen oder Veränderungen des Niederschlagsregimes sind zwar durch die Realisierung der Planung zu erwarten, sie sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam. Im Gegenteil können sich diese Faktoren sogar positiv auswirken, da durch die Beschattung eine zu schnelle Austrocknung vermieden wird.

## **Individuenverlust**

Baubedingt kann es bei der Baufeldfreiräumung zu Individuenverlust und Mortalität kommen. Hierbei handelt es sich zum einen um Vegetationsstrukturen, aber zum anderen um wenig mobile Tierarten, wie u.a. Insekten, Käfer, Schmetterlinge, etc. Während der Betriebsphase kann dies ausgeschlossen werden.

## **Barrierefunktion und Verlust von Lebensraum**

Mit einer Zerschneidung von Wanderkorridoren von Großsäugern (u.a. Rehe, Hirsche, Wildschweine) ist nicht zu rechnen, da der Solarpark sich nicht zwischen zwei Waldstücken befindet. Kleinsäuger (wie Mäuse und Marder) können weiterhin durch den hierfür vorgesehenen Abstand unterhalb des Zaunes (15 cm) schlüpfen, so dass deren Wanderkorridore und Lebensräume ebenfalls nicht eingeschränkt werden.

Für Großsäuger geht das Plangebiet aufgrund der Einzäunung als Lebensraum verloren. Aufgrund der intensiven Ackernutzung ist das Gebiet jedoch als Lebensstätte oder Nahrungsraum für Großsäuger nicht von besonderer Bedeutung.

## **Emissionen / mechanische Einwirkung**

Durch die Photovoltaikanlagen bedingte Lärmemissionen (z.B. Anströmgeräusche durch Wind, Trafos) sind auf den Nahbereich beschränkt und werden meist von weiteren Störreizen überlagert. Dauerlärm, der zu einer nachhaltigen Entwertung von Lebensräumen führen kann, ist hier nicht zu erwarten. Lediglich im Zuge der Baumaßnahmen ist mit zeitlich begrenzten Lärmemissionen zu rechnen, die jedoch nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Tierwelt führen. Baubedingt kann es zudem durch Lärm und Erschütterung zu einer Vergrämung von Arten kommen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt, so dass kaum darüber hinaus gehende Auswirkungen durch die PV-Freiflächenanlage zu erwarten sind.

### **6.5.2 Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)**

#### **Grundlage**

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>9</sup> (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Die ASP ist notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

---

<sup>9</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer- Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Des Weiteren ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im weiteren Verfahren.

#### 6.5.3 Auswirkungen auf den Menschen

##### **Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden**

Der im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellte „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007 weist auch mögliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit auf. Berücksichtigt wurden hier die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, welche potenziell durch baubedingte Geräusche, optische Effekte und elektrische und magnetische Felder beeinträchtigt werden kann.

##### **Bauphase**

Lärmemissionen sind temporär und beschränken sich auf die Bauphase. Aufgrund der Entfernung zu der Ortslage von Ohmbach ist hierdurch nicht mit Störungen zu rechnen. Es kommt höchstens zu einer Erhöhung des Schwerlastverkehrs, was jedoch zeitlich begrenzt ist. Beeinträchtigungen werden somit als vernachlässigbar bewertet.

##### **Betriebsphase**

Beeinträchtigungen durch Lichtreflektionen (Blendung) sind für PV-Freiflächenanlagen nach den o.g. Untersuchungen nicht relevant, da schon in kurzer Entfernung (wenige m) von den Modulreihen bedingt durch das starke Licht streuende Eigenschaft der Module nicht mehr mit Blendungen zu rechnen ist. Aufgrund der Lage und Relief des Plangebietes wird keine Blendwirkung in den nah liegenden Ortschaften (bspw. Ohmbach oder Krottelbach in 1,3 km bzw. 1,0 km Entfernung ) erwartet. Ebenfalls ist aufgrund der südlichen Ausrichtung der Modultische nicht mit Blendwirkungen zu rechnen. Auch von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BlmSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt und somit nicht erheblich sind.

##### **Landschaftsbezogene Erholung**

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes wird durch die Realisierung der Planung keine unbelastete Naturlandschaft beeinträchtigt. Beeinträchtigungen der visuellen Erlebbarkeit der Landschaft beschränken sich daher nach Realisierung der Planung auf die technische Überprägung der Landschaft in der Betriebsphase. Es ist kein Verlust von Erholungsraum zu erwarten.

Der vorhandene Wanderweg „Diamantenschleifer Weg“, welcher teilweise östlich angrenzend an das Plangebiet verläuft, wird nicht beeinträchtigt. Er bleibt bestehen und durch die geplante Maßnahme P1 wird ein Sichtschutz bspw. für Wanderer sowie eine Einbindung des Plangebietes in die Landschaft erzielt.

#### 6.5.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

##### Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Im Plangebiet befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe zu erwarten.

##### Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Da es sich bei Photovoltaikanlagen um landschaftsfremde Objekte handelt, ist von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Insbesondere in sonst kaum vorbelasteten Landschaften entsteht der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft. Im direkten Umfeld der Anlagen sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen (Herden, 2009):

- Erkennbarkeit von auffälligen Einzelobjekten,
- Sichtbarkeit einzelner Anlagenteile,
- Größe der Anlage im Blickfeld,
- Lage zur Horizontlinie,
- teilweise Sichtverschattungen,
- Vorbelastungen durch andere anthropogene Landschaftselemente

Wenn vom Beobachtungspunkt die Moduloberfläche sichtbar ist, erscheint die Anlage mit einer größeren Helligkeit und abweichenden Farbe im Landschaftsbild. Bei unbeweglichen Konstruktionen wie im vorliegenden Fall tritt die größte Wirkintensität daher in südlicher Richtung auf. Von Norden sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oft gering und aus weiterer Entfernung nicht mehr feststellbar.

Sichtverschattungen sind im Osten des Planungsraums geplant. In nordöstlicher Richtung ist durch Waldflächen eine natürliche Sichtverschattung vorhanden. Der Sichtschutz führt ebenfalls zu einer Verringerung der Fernwirkung.

Aufgrund des Reliefs kann auch weitgehend ausgeschlossen werden, dass die Module in der Horizontlinie erscheinen, was die Wirkintensität deutlich erhöhen würde. Daneben wird die Sichtbarkeit aufgrund der geringen Höhe der Anlagen mit zunehmender Entfernung gering.

##### Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind zum jetzigen Zeitpunkt im Plangebiet nicht bekannt.

#### 6.5.5 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

## 6.6 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird zur öffentlichen Auslegung nachgereicht.

Nach derzeitiger Einschätzung ist es jedoch wahrscheinlich, dass der Eingriff vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann, da im vorliegenden Fall Ackerflächen in höherwertiges Grünland umgewandelt werden.

## 6.7 PRÜFUNG VON PLANUNGsalternativen

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat sich dazu entschlossen, einen eigenen Kriterienkatalog zur Planung von PV-Freiflächenanlagen zu erstellen. Im Vorfeld zu den jeweiligen Aufstellungsbeschlüssen für die Flächennutzungs- und Bebauungspläne wurde eine eingehende Prüfung der Standorteignung der Vorhabenfläche durch das Ingenieurbüro WSW & Partner GmbH, Kaiserslautern durchgeführt. Darüber hinaus bietet sich die vorliegende Fläche, wie im Kapitel 1.2 dargelegt, aufgrund der Vorgaben des EEG und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in einem benachteiligten Gebiet für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage an.

## 6.8 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

# 7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Ortsgemeinde Ohmbach als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Ortsgemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange

- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt.

## 7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.

Lärmemissionen durch die geplante Solarparknutzung beschränken sich auf den Baubetrieb sowie den Fahrverkehr zur Wartung der Anlagen. Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Lärmemissionen. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Plangebiet sind keine erheblichen Lärmimmissionen im Bereich der Ortslagen zu erwarten. Eine Erhöhung des Schwerlastverkehrs ist lediglich in der zeitlich eng begrenzten Bauphase zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Lichtreflektionen (Blendung) sind aufgrund der ausreichenden Entfernung zu der Ortslage von Ohmbach als nicht relevant einzustufen.

Auch von den Modulen, Kabeln, Containern für Speicheranlagen und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BlmSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind (siehe auch Umweltbericht).

### 7.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden im Umweltbericht abgehandelt.

### 7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im Umweltbericht abgehandelt.

### 7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dabei muss die Bauleitplanung einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Bodennutzungsansprüchen schaffen, wie z.B. zwischen Wirtschaft und Wohnen oder zwischen konkurrierenden Wirtschaftsbereichen.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Bebauungsplan gerecht. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, die einerseits die wirtschaftlichen Interessen des Anlagenbetreibers erfüllt, andererseits aber auch orts- bzw. regional ansässigen Unternehmen die Möglichkeit bietet, als Auftragnehmer am Bau der Anlage zu partizipieren.

Hierdurch können auch Arbeitsplätze in der Region geschaffen bzw. erhalten werden. Zudem können die Einnahmen aus der PV-Pacht eine stabile Einkommensquelle bieten.

### **7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie**

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage kann genug Energie erzeugen, um eine große Anzahl von Haushalten mit umweltfreundlicher Energie zu versorgen.

### **7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs**

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens in geringfügigem Maße ist lediglich während der Bauphase zu erwarten. Während der Betriebsphase ist mit einer Verringerung des Fahrverkehrs gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen.

### **7.1.7 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange**

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigende Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

## **7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS**

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden, öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

### **7.2.1 Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans**

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung.

### **7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes**

Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

## **7.3 FAZIT**

Ein Fazit kann erst nach Abschluss der Beteiligungsverfahren gezogen werden.

7.4 QUELLENVERZEICHNIS UMWELTBERICHT

- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mittel-europas.
- (2) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (abgerufen am: 09.09.2024).
- (3) LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEIN-LAND-PFALZ (LANIS): Daten zu Schutzgebieten, Biotopkataster, Artnachweise [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/) (abgerufen am: 09.09.2024)
- (4) LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ: Kartenviewer zur Hydrogeologie: [https://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view\\_id=9](https://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=9) (abgerufen am: 09.09.2024)
- (5) LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Naturräumliche Gliederung nach E. Meynen und J. Schmithüsen: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume> (abgerufen am: 02.09.2024)
- (6) (5) LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEIN-LAND-PFALZ: Großlandschaften und Landschaftsräume: [https://naturschutz.rlp.de/?q=grosslandschaften\\_landschaftsraeume](https://naturschutz.rlp.de/?q=grosslandschaften_landschaftsraeume) (abgerufen am: 09.09.2024)
- (7) OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.
- (8) ROTHMALER, W. (2000): Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Atlasband.
- (9) LÖKPLAN GbR: Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand:05.03.2024.
- (10) H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL, Büro für Landschaftsökologie GbR. PV-Projekt Ohmbach, Rheinland-Pfalz, Brutvögel, Ergebnisbericht. (August 2024).